

von jedem Befehl gilt, er kann seine Kraft und Wirksamkeit wegen veränderter Umstände verlieren. In den Gesetzen werden die Tatbestände, auf die die gesetzlichen Regeln Anwendung finden sollen, gewöhnlich nur unvollständig angegeben; sie sind aus den allgemeinen Lebensverhältnissen und Kulturzuständen zu ergänzen. Auch können die im Gesetz ausdrücklich aufgeführten Momente zwar fortbestehen, aber ihre Bedeutung vollständig verändern, wenn sie mit anderen Lebensverhältnissen sich kombinieren. Wünschenswert wird es zwar auch in diesen Fällen sein, daß der Staat, um Zweifel zu vermeiden, das veraltete Gesetz ausdrücklich aufhebt; allein eine solche förmliche Aufhebung ist nicht absolut erforderlich, da der Wille des Staates, die neuen veränderten Lebensverhältnisse rechtlich zu regeln und den Normen, die für andere Tatbestände gegeben waren, zu unterwerfen, überhaupt niemals vorhanden war, und deshalb auch nicht aufgehoben zu werden brauchte. Laband, Staatsrecht, 5. Auflage, Band 2, S. 75.

Wenn man mit Laband eine stillschweigende Aufhebung von Gesetzen anerkennt, so muß dies insbesondere für ein Gesetz gelten, das in Ausführung eines Staatsvertrags erlassen worden ist, der inzwischen weggefallen ist, denn ein solches Gesetz scheint mir die Existenz des Staatsvertrags notwendigerweise vorauszusetzen. Das russische Reich besteht weder rechtlich, noch tatsächlich fort. Deshalb ist das Urheberrechtsabkommen Deutschlands mit ihm weggefallen. Und dieser Wegfall des Vertrags, zu dessen Ausführung das inländische Gesetz erlassen worden ist, hebt gleichzeitig stillschweigend dieses Gesetz auf.

Es kommt hinzu, daß die russischen Verhältnisse derart sind, daß sie als Umkehr der allgemeinen Lebensverhältnisse und Kulturzustände anzusehen sind, die das deutsche Gesetz vorausgesetzt hat.

Wir scheint es sinnlos zu sein, wollte man den Schutz russischer Urheberrechte in Deutschland anerkennen, während in den Staaten des ehemaligen Rußlands entweder ein solcher Schutz für deutsche Urheber fehlt oder, wie im Sowjetrußland, der Wille, diese Rechte nicht anzuerkennen, offensichtlich ist. Mir erscheint diese Auffassung formalistisch, nicht den Gegebenheiten des Lebens gerecht werdend.

Die Rechtsicherheit kann meines Erachtens nicht darunter leiden, daß der Richter feststellt, daß der Wille des Gesetzgebers nicht dahin ging, die gänzlich neuen Tatbestände mittels dieser gesetzlichen Bestimmung zu regeln, denn die Erforschung dieses Gesetzwillens war und ist immer die Aufgabe des Richters, der durch die Auslegung des Gesetzes, durch seine oft im Widerspruch zum Wortlaute erfolgende Rechtsfindung neues Recht schafft. Wenn dieses als Rechtsunsicherheit ausgelegt wird, so dürfte diesem vermeintlichen Nachteile doch der offenbare Vorteil gegenüberstehen, daß diese neuen Rechtsanschauungen nicht hinter den Tatsachen des Lebens zurückbleiben.

Leitfaden zur Berechnung von Druckerarbeiten,

bearbeitet auf Grund der vierten Ausgabe des Deutschen Buchdruck-Preistarifs vom Juni 1919 von Richard Seiffert. 8°. 74 S. Leipzig 1919, Verlag des Deutschen Buchdrucker-Vereins. Preis M. 3.50.

Dem Deutschen Buchdruck-Preistarif ist wiederholt und ganz mit Recht der Vorwurf gemacht worden, daß er selbst für tüchtige Fachleute schwer verständlich sei. Davon hat sich nun anscheinend auch der Deutsche Buchdrucker-Verein überzeugt, denn er will nun den Benutzern des Preistarifs mit Erläuterungen zur Hand gehen. Diesen Zweck soll zunächst der »Leitfaden« erfüllen. Der Verfasser, Angestellter einer großen Leipziger Werkdruckerei, sagt in einer Vorbemerkung, daß jeder, der das Rechnungswesen erlernen möchte, sich vorher prüfe, ob er auch die notwendigen Fähigkeiten »in Verbindung mit guten Fachkenntnissen und rechnerischer Begabung besitzt, andernfalls ist es besser, er verwendet Zeit und Mühe auf ihm besser liegende Dinge«. Für die Buchdruckereibesitzer ist das ein sonderbarer Rat, denn diese müssen doch das Rechnungswesen ausnahmslos verstehen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihren Geschäftsruin herbeizuführen. Nach einer kurzen Besprechung der Vorbedingungen für das Berechnen wird ein längeres Kapitel der Berechnung des Satzes gewidmet. Wenn sich diese Ausführungen in der Hauptsache auch auf

die Angaben des Preistarifs stützen, so hat der Verfasser es doch verstanden, durch die Art der Zergliederung des Stoffes das Verständnis hierfür zu heben und die preistariflichen Vorschriften leichter zu veranschaulichen. Auf Grund von Probeseiten erläutert der Verfasser die Satzberechnung, wobei auch die Aufschläge für gemischten, fremdsprachlichen Satz usw. berücksichtigt sind. Auf das allerentschiedenste ist aber dem vom Verfasser angenommenen Prozentsatz für die auf Seite 25 vorgeführte Tabellen-Probeseite zu widersprechen. Es handelt sich hier um eine höchst einfache Tabelle, links auspunktierter Satz, rechts ganze zwei Ziffernfelder (dreistellig). Wenn hierfür 50% Aufschlag angenommen werden, so mag das schließlich berechnigt sein, aber für eine Tabelle mit 2 Längslinien und einem ganz einfachen, aus einigen Pettizeilen gesetzten Köpfchen ist ein Aufschlag von 100% viel zu hoch gegriffen. Das wird jeder unparteiische Fachmann ohne weiteres eingestehen müssen. Auch der schematische Aufschlag von 100% auf Anzeigensatz entspricht nicht den Erfahrungen in der Praxis, selbst nicht unter Berücksichtigung der vom Verfasser beliebten Hinweise auf Anzeigen für Zeitschriften und Zeitungen (§§ 131 und 143 des Preistarifs). Den besten Anhalt für die Berechnung von Anzeigen wird man stets nach der tatsächlich verbrauchten Stundenzahl finden; das Können der einzelnen Setzer und die Materialverhältnisse der Druckerei sind für die benötigte Stundenzahl oft von großer Bedeutung. Im allgemeinen werden Anzeigen kaum noch im Berechnen (Alford) von den Setzern hergestellt, sodaß schon aus diesem Grunde die Stundenberechnung eine viel zuverlässigere Grundlage bietet, zumal wenn der Faktor die verbrauchten Stunden gewissenhaft notiert. Mit den vorgeschlagenen Prozentsätzen für Tabellen und Anzeigen (in dieser allgemeinen Form) hat der Verfasser also den Benutzern des Leitfadens keinen guten Dienst erwiesen. Diese Methode führt zur Verflachung und zur schematischen Ausübung des Berechnens. Über das, was vom Stehenlassen des Hand- und Maschinensatzes gesagt ist, kann man gleichfalls sehr geteilter Meinung sein. Mit einer derartigen minutiösen Berechnung und Ausfüllelei lockt man die Kundschaft nicht an, sondern jagt sie tödlicher zur Druckerei hinaus. Vielleicht bietet sich Gelegenheit, im Börsenblatt gerade auf dieses Gebiet nochmals zurückzukommen. Die Berechnung des Druckes und des Papiers ist gleichfalls recht ausführlich gehalten; als angebracht und gut müssen die allgemeinen Aufklärungen über das Papier bezeichnet werden. Nützlich sind auch die vorgeführten Format-Schemata, die das Ausschließen der Druckformen bzw. der einzelnen Druckseiten vor Augen führen. Die Ausführungen über die rein technische Druckberechnung stützen sich fast ausschließlich auf den Wortlaut des Preistarifs, sodaß sich ein näheres Eingehen auf diese Darlegungen des Verfassers erübrigt. Für jeden, der mit der Herstellung von Drucksachen zu tun hat, ist das genaue Studium des Abschnittes »Papierpreise« (Seite 55 des Leitfadens) zu empfehlen. Auch die Angehörigen des Verlagsbuchhandels können aus diesen Unterweisungen mancherlei lernen. Zweitlich gehaltenes Kapitel befassen sich mit der Berechnung der Aufmachungs- und Buchbinderarbeiten, sowie mit der Aufmachung des Kostenanschlages für die Kundschaft. Als Anhang ist dem Leitfaden ein Katechismus beigegeben, der 53 Fragen enthält; die Antworten und Lösungen bilden wieder ein Kapitel für sich. Trotz der hier und da an dem Leitfaden geübten Kritik bildet er ein nützlich Instrument für alle Kreise, die Interesse an der Berechnung von Drucksachen haben. Um die Kenntnisse im Rechnungswesen zu fördern, hat der Deutsche Buchdrucker-Verein auch eine 20seitige Oktavbroschüre herausgegeben: »Anleitung zur Abhaltung von Berechnungskursen im Buchdruckgewerbe«. Der methodische Aufbau verdient alle Anerkennung.

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

10.—15. November 1919.

Vorhergehende Liste 1919, Nr. 249.

* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Abel & Müller, Jugendschriftenverlag, Leipzig. Fernsprecher ferner 1547. Postscheckkonto verändern in 10 701. [Dir.]

Adermanns Buchladen, Reutlingen. Fernsprecher 861. Bankkonto: Württ. Vereinsbank, Reutlingen; Girokonto 430 Oberamtsparlasse Reutlingen. [Dir.]

Alhner, Alwiy, Muskau. Buch- u. Paph. Begr. 1839. Leipziger Kontm.: Borggold. [Dir.]

Albrecht Dirrerhaus, Matthes & Dillenberg, Hartenstein. Postscheckkonto Leipzig 83 547. [Dir.]